

15.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6408 vom 09. Februar 2022
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16522

Welche Daten liegen der Landesregierung zur Entwicklung von Moorflächen in NRW tatsächlich vor? Nachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4798

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Moore sind in der Lage, große Mengen schädlicher Treibhausgase zu binden. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind auf Moore als Lebensraum angewiesen. Ihr Erhalt ist daher von enormer Bedeutung für den Klimaschutz und den Biodiversitätserhalt. Wirksame Schutzmaßnahmen setzen jedoch eine ausreichende Datenlage voraus. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798¹, die ich gemeinsam mit meiner Fraktionskollegin Wibke Brems gestellt hatte, gab die Landesregierung an, die Frage 1 nach der flächenmäßigen Entwicklung von Mooren seit 1970 „aufgrund fehlender Datengrundlagen“ nicht beantworten zu können. „Dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) [lägen] dazu keine entsprechenden Vergleichsbodenkarten vor.“ In der Antwort verweist die Landesregierung lediglich auf die „Bodenkarte des Geologischen Dienstes, Maßstab 1: 50.000 (BK 50), [auf deren Grundlage] [...] sich die Moorfläche in Nordrhein-Westfalen insgesamt mit etwa 26.000 Hektar quantifizieren [lasse]. Diese teil[e] sich auf in etwa 3.000 Hektar Hochmoor und etwa 23.000 Hektar Übergangs- und Niedermoor.“

Angesichts der Antwort der Landesregierung überraschen Medienberichte vom 31. Januar 2022, in denen mit Verweis auf eine Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes ausgeführt wird, dass Moor- und Sumpfflächen von 2016 bis 2020 „um mehr als ein Fünftel auf 25,4 Quadratkilometer geschrumpft“² seien. Die Moorfläche in NRW habe „sich sogar um 28,8 Prozent und damit wesentlich stärker als die Sumpffläche (minus 11,3 Prozent)“³ verkleinert. In der Pressemitteilung heißt es: „Wie Information und Technik als Statistisches Landesamt anlässlich des Tages der Feuchtgebiete mitteilt, waren Ende 2020 etwa 12,1 Quadratkilometer mit Mooren und 13,4 Quadratkilometer mit Sümpfen bedeckt.“⁴ In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798 wird die Größe der Moorflächen im Januar 2021 hingegen mit etwa 26.000 Hektar, also 260 Quadratkilometer, angegeben. Das ist etwa das Zehnfache des in der Pressemitteilung angegebenen Wertes.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12347.pdf>.

² <https://www.ksta.de/nrw/moore-schrumpfen--nabu-warnt-vor-folgen-fuer-artenvielfalt-39423456?cb=1643741338230&>; <https://www.sueddeutsche.de/wissen/naturschutz-duesseldorf-moore-schrumpfen-nabu-warnt-vor-folgen-fuer-artenvielfalt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220131-99-918113>.

³ Ebd.

⁴ <https://www.it.nrw/nrw-flaechen-fuer-feuchtgebiete-schrumpften-fuenf-jahren-um-mehr-als-ein-fuenftel-106220>.

Zudem kündigte das Umweltministerium am 02. Februar 2022 ein landesweites Konzept zur Wiederherstellung von Mooren und anderen wertvollen Biotopen und ein Konzept zur Wiedervernässung an, welches noch in diesem Jahr fertiggestellt werden soll.⁵ Auch das legt nahe, dass eine Datengrundlage vorhanden ist, auf der ein solches Konzept erarbeitet wird.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6408 mit Schreiben vom 15. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. *Warum gibt die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798 an, dass ihr keine Daten zur flächenmäßigen Entwicklung von Mooren vorliegen? (Antwort bitte begründen)*

Der Landesregierung liegen groß- und mittelmaßstäbige Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 50.000 vor. Die groß- und mittelmaßstäbigen Bodenkarten beschreiben Hoch-, Nieder- und Übergangsmoore mit Übergängen zu Moor-Gleyen, Anmoor-Gleyen sowie Anmoor-Stagnogleyen, die sich durch entsprechend ausgebildete Torfkörper qualifizieren. Die bodenkundlichen Abgrenzungen können dabei nicht mit botanisch-vegetationskundlich oder mit topographisch abgegrenzten Mooren gleichgesetzt werden. Die Bodenkarten enthalten zudem keine Aussagen über die zeitlichen Veränderungen des Wasserhaushalts und der bodenkundlichen Eigenschaften von Moorböden.

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798 (LT-Drs. 17/12223) angegeben, beträgt die Moor(boden)fläche in Nordrhein-Westfalen insgesamt etwa 26.000 Hektar, davon entfallen etwa 3.000 Hektar auf Hochmoorböden und etwa 23.000 Hektar Übergangs- und Niedermoorböden. Die botanisch-vegetationskundlich durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfassten, naturschutzfachlich hochwertigen („intakten“) Moorflächen weichen ebenso wie die durch IT.NRW ermittelten Moore gemäß der Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung von der landesweiten Moorbodenfläche gemäß den Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW ab (vgl. hierzu auch Beantwortung von Frage 3).

2. *Welche Daten liegen der Landesregierung über das Statistische Landesamt zur flächenmäßigen Entwicklung von Mooren über den Zeitraum von 1970 bis heute bzw. für Teile dieses Zeitraumes vor?*

Nach der Landesdatenbank des Statistisches Landesamtes (IT.NRW) liegen für Moore Flächenerhebungsdaten entsprechend der Art der tatsächlichen Nutzung für die Jahre 1994 bis 2020 vor (bis 2015: Katasterfläche, ab 2016 Bodenfläche; Stichtag jeweils 31.12.; https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=33111#abreadcrumb).

Die Zahlenwerte (in Hektar) sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

⁵ <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/welttag-der-feuchtgebiete-unerlaesslich-fuer-den-klima-und-arten-schutz-1643814298>.

Stichtag	Katasterfläche (bis 2015) bzw. Bodenfläche (ab 2016) „Moor“ (in Hektar)
31.12.1994	1.265
31.12.1995	1.214
31.12.1996	1.217
31.12.1997	1.256
31.12.1998	1.264
31.12.1999	1.259
31.12.2000	1.260
31.12.2001	1.255
31.12.2002	1.254
31.12.2003	1.270
31.12.2004	1.253
31.12.2005	1.251
31.12.2006	1.256
31.12.2007	1.266
31.12.2008	1.291
31.12.2009	1.530
31.12.2010	1.565
31.12.2011	1.558
31.12.2012	1.549
31.12.2013	1.521
31.12.2014	1.619
31.12.2015	1.708
31.12.2016	1.698
31.12.2017	1.488
31.12.2018	1.417
31.12.2019	1.337
31.12.2020	1.209

3. *Wie bewertet die Landesregierung die in den zitierten Medienberichten skizzierte flächenmäßige Entwicklung von Feuchtgebieten seit 2016 bzw. seit 1970, sofern zu diesem erweiterten Zeitraum entgegen der ursprünglichen Angabe der Landesregierung doch eine entsprechende Datengrundlage vorhanden sein sollte, insbesondere auch im Vergleich zu den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798 berichteten, wesentlich größeren Flächen?*

Die Flächenumfänge der in topographischen Karten ausgewiesenen Moore weichen methodisch bedingt erheblich von den Abgrenzungen der bodenkundlich abgegrenzten Moor(boden)flächen ab (siehe Antwort zu Frage 1).

Der Landesbetrieb IT.NRW gibt in seiner Pressemitteilung vom 31.01.2022 erläuternd außerdem an, dass die Statistik der topographischen Flächenerhebung ab 2016 bundesweit auf die Auswertung des „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems“ (ALKIS) umgestellt wurde. Dies führte zu grundlegenden methodischen Änderungen, die eine Neuordnung der Nutzungsarten erforderte. Der Vergleich mit früheren Ergebnissen zur flächenmäßigen Erfassung von Mooren ist daher nur eingeschränkt möglich.

- 4. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der nach den Daten aus der zitierten Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes gegenüber den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4798 berichteten Daten nur noch rund ein Zehntel umfassenden Moorfläche, den Schutzstatus von Moorflächen in NRW (s. Frage 2 der Kleinen Anfrage 4798) zukünftig zu erhöhen, indem sie zum Beispiel als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden?**

Der Erhalt und die Renaturierung von Moorlandschaften und anderen Feuchtgebieten ist unerlässlich für den Klima- und Artenschutz. Allein die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete wird dem erklärten Ziel der Landesregierung zu einer forcierten Wiederherstellung von Mooren jedoch nicht gerecht. Im Auftrag der Landesregierung erarbeitet das LANUV derzeit eine landesweite Konzeption zur Wiederherstellung von Mooren und anderen wertvollen Biotopen in Nordrhein-Westfalen, die noch in diesem Jahr fertiggestellt werden soll. Darauf aufbauend will das Umweltministerium ein Konzept für die Wiedervernässung und Wiederherstellung derzeit degradierter Moore vorlegen. Damit soll der Grundstein zum Erhalt, zur Entwicklung und Vergrößerung intakter Moore geschaffen werden. Langfristiges Ziel ist es dabei, beginnend im Staatswald, die Größe intakter Moorbiotope in Nordrhein-Westfalen zu verdoppeln.

- 5. Unter welchen rechtlichen Bedingungen ist es in NRW möglich, Moore zu entwässern? [Bitte die Möglichkeiten bzw. Unmöglichkeit für die verschiedenen Moortypen (Hochmoore, Übergangs- und Niedermoore) aufgeschlüsselt nach Schutzkategorie (Naturschutzgebiet, geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet) unter Verweis auf die Rechtsgrundlage(n) benennen]**

Im Wasserrecht wie auch im Naturschutzrecht wird zwischen den verschiedenen Moortypen wie Hochmoor, Übergangs- und Niedermoor nicht unterschieden.

Wasserrechtlich bedarf die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung gem. §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser 1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, 2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Viele Fälle der Moorentwässerung fallen unter die Zulassungsfreiheit nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG, sodass diese keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Maßstab für die wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsbedürftigkeit der aufgezählten Szenarien ist also, ob signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, welches nach dem Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Im Naturschutzrecht gilt für gesetzlich geschützte Biotope ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Befreiungen sind unter den bundesrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen des § 67 BNatSchG möglich. Im Hinblick auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind die Festsetzungen in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen maßgeblich. Auch hier sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen sowie Befreiungen zulässig.